

nach Rom; vgl. dazu etwa H. Delehaye, *Etude sur le légendier Romain*, Brüssel 1936, 96—116). Die Behauptung, daß „das germanische Mittelalter uns Heutigen viel ferner steht als die Antike“ (S. 42), wird wohl nicht von allen übernommen werden.

Münster i. W.

Prof. Dr. B. Kötting

P. Wilhelm Kühner MFSC, *Die Zuständigkeit der Zivilgewalt bei Ehen von Nichtchristen*. (Dr.-Dissertation. Pontif. Athen. Urbanianum de propag. fide. Institutum Missionale Scientificum.) Rom 1951, 65 Seiten.

Die vorliegende Schrift enthält als „Auszug“ den Hauptteil der Dissertation über das staatliche Recht bei der nichtchristlichen Eheschließung. Es handelt sich um eine These, die für die Behandlung bestimmter Ehesachen, besonders in den Missionen, von praktischer Bedeutung ist. Im *ersten* Abschnitt wird die Ehe zwischen zwei Ungetauften behandelt. Nach einem geschichtlichen Überblick über die Kontroverse, ob der Staat als Gesetzgeber und Richter für die Ehe zwischen zwei Ungetauften zuständig ist, wird für die Gegenwart festgestellt: die meisten Autoren erklären die *bejahende* Ansicht für sicher und allgemein. Zum Beweise für diese Zuständigkeit der staatlichen Gewalt werden außer den Kanonisten angeführt: die Naturnotwendigkeit einer staatlichen Autorität zum Schutze der Ehe, weil das Naturrecht nicht ausreicht und die Kirche keine Jurisdiktion in diesem Falle hat, — der Vertragscharakter der nichtchristlichen Ehe, so daß der Staat, wie bei anderen Verträgen, so auch für die Ehe der ihm unterstehenden Vertragsschließenden gewisse Bedingungen stellen kann, — der religiöse Charakter der Ehe zwischen Ungetauften, die nach Lehre der Kirche ein *sacrum et religiosum quiddam* an sich hat und deren Regelung mangels einer rechtmäßigen Sendung der (de facto bestehenden) nichtchristlichen Autorität *iure devolutivo* auf den Staat übergeht oder nach Ansicht von Kühner *iure proprio* mit Rücksicht auf die soziale Funktion der Ehe.

Im *zweiten* Abschnitt wird die Zuständigkeit des Staates bezüglich der Ehen zwischen einem Getauften und Ungetauften untersucht, indem die *bejahende* und *verneinende* Ansicht näher dargelegt wird. Der Verf. vertritt die *verneinende* Ansicht, wonach die Kirche allein in diesem Falle zuständig ist, und zwar direkt für den Getauften und indirekt für den Ungetauften, mit der Begründung: bei Anerkennung einer staatlichen Zuständigkeit würde die weltliche Macht die Möglichkeit haben, die Kirche in ihrer Sorge für das Heil der ihr unterstellten Seelen zu hindern, und die Kirche würde in konkreten Fällen bei der Verwaltung einer rein religiösen Angelegenheit vom Staate abhängig sein, was gegen die allgemeine kirchliche Lehre ist.

Die Dissertation ist eine gediegene Bearbeitung und Zusammenstellung der älteren und neuesten Doktrin über die Zuständigkeit der staatlichen Gewalt bezüglich des genannten Personenkreises, stützt sich auf anerkannte Kanonisten und Theologen und zeigt kritisches Verständnis für die Problematik der behandelten Frage.

Münster i. W.

Max Bierbaum

Le rôle de la femme dans les missions. Rapports et compte rendu de la XX^e semaine de missiologie de Louvain. Bruxelles 1950. L'Édition Universelle. S. A. 53, rue Royale à Bruxelles. 274 S. 160.— frs. belges.

Im Titel kommt bereits zum Ausdruck, worum es sich handelt. Wieder hat man in Löwen ein aktuelles und wichtiges Thema angepackt, und wieder sind dabei

vor allem Männer und Frauen zu Wort gekommen, die auf dem Missionsfelde arbeiten oder gearbeitet haben. Wir Deutsche können die Belgier nur um ihre Missionskongresse und Berichte bewundern. Wann werden wir mit etwas Ähnlichem aufwarten können?

Eröffnet wurde die Woche mit einem Vortrage des Präsidenten Abt Th. Nève OSB über das Programm und die Wichtigkeit der Woche usw. Es folgte der Vortrag von P. Charles „Missiologie antiféministe“. Sehr lehrreich und interessant! Die Bemerkung, daß in Schmidlins Missionslehre „il n'y est pas fait une seule fois mention des femmes“ (33), stimmt aber nicht. Vgl. J. Schmidlin, *Kathol. Missionslehre* 2, 1923, 101, 138, 167, 186, 198, 294 etc. P. E. Moreau SJ sprach über die Teilnahme der Frauen an der Bekehrung „der barbarischen Völker“, d. h. der europäischen Völker, die in der Zeit zwischen dem 5. und 9. Jhd. bekehrt wurden. Das Wort „barbarisch“ ist hier kaum glücklich und zutreffend. Mlle J. de Decker handelte über die indische Frau, P. Egbert OFMCap über die Fakirini, P. G. M. Boutson OFM über die Frau im alten China und Mutter M. de Saint-Michel (Tsu) über die Presentandinen in China. Sehr schön und eindrucksvoll sind die langen Ausführungen der Mutter M. J. de Chandal über das wahre Gesicht der chinesischen Frau. Man versteht am besten, wenn man liebt. Das zeigt dieser Vortrag. Anschließend handelten P. Masson SJ über die japanische Frau in ihrer Umgebung, Dom Gilles de Pélichy OSB über die Stellung der Frau nach dem westafrikanischen Gewohnheitsrecht, R. M. Suzanne van Roye über die Erziehung der jeune fille noire évoluée im Kongo-Gebiet und P. B. Cornet OFM über die Frau im matriarchalischen Regime. Cornets Ausführungen verdienen alles Lob. Hin und wieder wird aber vielleicht zu sehr verallgemeinert. Manches läßt sich nicht auf eine glatte Formel bringen. Wenn die einheimischen Ehesitten so „foncièrement vicieuse et vicieuse“, so „incompatible avec tout réel progrès familial, social et religieux“ (S. 207) wären, dürfte die Mission sie nicht dulden. Aber die Mission duldet vieles, wenigstens in dem matriarchalen Gebiet, in dem ich eben in Tanganyika war. Die Mutter hat hier eine mächtige Stellung. Schw. Françoise-Marie sprach über die einheimische Frau in der législation coutumière von Nepoko, Schw. M. Mercédès über die schwarze Ordensfrau und ihre Möglichkeiten und Mutter Bernadette über die Töchter der hl. Katharina von Siena (Kongo). In dem Vortrag von Schw. Mercédès ist (ständig) von „Zivilisation“ die Rede, selten von Religion. Mutter Bernadette hingegen befaßte sich mehr mit der religiösen Formung der schwarzen Schwester. Den letzten Vortrag über die indonesische Krisis und die einheimische Frau hielt E. P. Jak. Den Schluß des Buches bilden einige Bemerkungen über die Frau im Islam und P. Charles' Finale, in dem Schmidlin (vgl. ZM 20, 1930, 355) noch einmal mitgenommen wird.

Münster i. W.

Thomas Ohm

3. *Campenhausen*, Hans Frhr., *Polykarp von Smyrna und die Pastoralbriefe* (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, Jahrgang 1951, 2. Abhandlung). Heidelberg 1951, Carl Winter, 51 S., 5,10 DM.

Die Arbeit geht von der Voraussetzung aus, daß die Pastoralbriefe nicht vom Apostel Paulus stammen. Sodann wird die Persönlichkeit des großen Bischofs Polykarp von Smyrna geschildert und der von ihm geschriebene Philipperbrief